



Merkblatt für die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Be- und Verarbeitungsprodukte“ zur Absicherung der Qualitäts- und Herkunftsanforderungen beim Zukauf von Rohstoffen und Zutaten für die Produktion von AMA-Gütesiegel-Produkten mit der Herkunftsangabe „Europäische Union“

Geltungsbereich:

Dieses Merkblatt gilt für die **AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Be- und Verarbeitungsprodukte“** ab dem 23.06.2026.

Ziel des Merkblattes:

Dieses Merkblatt informiert Lizenznehmer darüber, welche Mindestangaben beim Zukauf von Rohstoffen und Zutaten für die Produktion von AMA-Gütesiegel-Produkten mit der Herkunftsangabe „Europäische Union“ durch den Lieferanten anzugeben sind.

Absicherung der Qualitäts- und Herkunftsanforderungen beim Zukauf von Rohstoffen und Zutaten:

Die Qualitäts- und Herkunftsanforderungen der Zutaten sind zumindest durch folgende Dokumente abzusichern:

- **Produktspezifikationen**
- **Warenbegleitdokumente**

Folgende Mindestangaben sind auf den Begleitdokumenten (Lieferschein und/ oder sonstige Begleitdokumente) anzuführen:

- **Artikelbezeichnung**
- **Angabe der Menge**
- **Qualitäts- und Herkunftsangaben (z. B. AMA-Gütesiegel „Europäische Union“)**



Milch und Milchprodukte:

Milch und Milchprodukte sowie daraus hergestellte Zutaten müssen aus der im Siegel genannten Region stammen. Die Milch muss in der Region gemolken und verarbeitet worden sein und von AMA-Gütesiegel-Landwirten stammen. Ausgenommen sind geringe Mengen (i.d.R. < 10%) von Trockenmilchprodukten, sofern es sich nicht um eine primäre Zutat handelt.

Es ist sicherzustellen, dass die milchverarbeitenden Betriebe am AMA-Gütesiegel- bzw. AMA-Biosiegel-Programm teilnehmen. Der Nachweis erfolgt mittels Zertifikates bzw. über die Lizenznehmersuche (Dokumentation mittels Screenshots mit Datum):

<https://b2b.amainfo.at/de-at/richtlinien-teilnahme/lizenznehmer>

Zusätzlich müssen Warenbegleitdokumente bei Milch und Milchprodukten eine der folgenden Angaben enthalten:

- 1. AMA-Gütesiegel ,Europäische Union‘ oder AMA-GS ,EU‘ oder AMA ,EU‘**
- 2. AMA-Biosiegel ,Europäische Union‘ oder AMA-BS ,EU‘ oder AMA-Bio ,EU‘ oder ABS ,EU‘ oder A-Bio-S ,EU‘**
- 3. AMA-Gütesiegel-Landwirtschaft ,Europäische Union‘ oder AMA-GS-LW ,EU‘ oder AMA-LW ,EU‘**
- 4. „Für die Erzeugung von AMA-Gütesiegel-Produkten mit der Herkunftsangabe ,Europäische Union‘ geeignet.“**
- 5. Kleinräumigere Herkunftsangaben (AT, DE, IT etc.) sind ebenfalls zulässig, sofern sich diese Regionen in der Europäischen Union befinden.**



Frischei und Eiprodukte:

Eier und Eiprodukte sowie daraus hergestellte Zutaten müssen aus der im Siegel genannten Region stammen. Die Eier müssen in der Region gelegt und verarbeitet worden sein. Ausgenommen sind geringe Mengen (i.d.R. < 10%) von Trockeneiprodukten, sofern es sich nicht um eine primäre Zutat handelt.

Es ist sicherzustellen, dass die Eierpackstellen bzw. eierverarbeitenden Betriebe am AMA-Gütesiegel- bzw. AMA-Biosiegel-Programm teilnehmen. Der Nachweis erfolgt mittels Zertifikates bzw. über die Lizenznehmersuche (Dokumentation mittels Screenshots mit Datum):

<https://b2b.amainfo.at/de-at/richtlinien-teilnahme/lizenznehmer>

Zusätzlich müssen Warenbegleitdokumente bei Eiern und Eiprodukten eine der folgenden Angaben enthalten:

- 1. AMA-Gütesiegel ‚Europäische Union‘ oder AMA-GS ‚EU‘ oder AMA ‚EU‘**
- 2. AMA-Biosiegel ‚Europäische Union‘ oder AMA-BS ‚EU‘ oder AMA-Bio ‚EU‘ oder ABS ‚EU‘ oder A-Bio-S ‚EU‘**
- 3. Beim Zukauf von Frischeiern direkt von europäischen Landwirten der „ovum“ Lieferschein mit der Angabe AMA-GS oder Bio**
- 4. Bei Eiprodukten: 2 x EU oder EU-EU (für gelegt und verarbeitet in der EU)**
- 5. Kleinräumigere Herkunftsangaben (AT, DE, IT etc.) sind ebenfalls zulässig, sofern sich diese Regionen in der Europäischen Union befinden.**



Frischfleisch und Fleischerzeugnisse (inkl. Geflügelfleisch):

Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie daraus hergestellte Zutaten müssen aus der im Siegel genannten Region stammen. Die Tiere müssen in der Region geboren, gemästet, geschlachtet und verarbeitet worden sein und von AMA-Gütesiegel-Landwirten stammen.

Es ist sicherzustellen, dass die Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe am AMA-Gütesiegel- bzw. AMA-Biosiegel-Programm teilnehmen. Alternativ wird die Teilnahme an den Rückverfolgbarkeitssystemen „bos“ bei Rindfleisch oder „sus“ bei Schweinefleisch toleriert. Der Nachweis erfolgt mittels Zertifikates bzw. über die Lizenznehmersuche (Dokumentation mittels Screenshots mit Datum):

<https://b2b.amainfo.at/de-at/richtlinien-teilnahme/lizenznehmer>

Zusätzlich müssen Warenbegleitdokumente bei Fleisch und Fleischerzeugnissen eine der folgenden Angaben enthalten:

- 1. AMA-Gütesiegel ‚Europäische Union‘ oder AMA-GS ‚EU‘ oder AMA ‚EU‘**
- 2. AMA-Biosiegel ‚Europäische Union‘ oder AMA-BS ‚EU‘ oder AMA-Bio ‚EU‘ oder ABS ‚EU‘ oder A-Bio-S ‚EU‘**
- 3. AMA-Gütesiegel-Landwirtschaft ‚Europäische Union‘ oder AMA-GS-LW ‚EU‘ oder AMA-LW ‚EU‘**
- 4. AMA Gute Agrarische Praxis ‚Europäische Union‘ oder AGAP ‚EU‘**
- 5. Kleinräumigere Herkunftsangaben (AT, DE, IT etc.) sind ebenfalls zulässig, sofern sich diese Regionen in der Europäischen Union befinden.**

Bei Geflügelfleisch werden folgende Angaben auf Warenbegleitdokumenten als Nachweis akzeptiert:

- 1. AMA-Gütesiegel ‚Europäische Union‘ oder AMA-GS ‚EU‘ oder AMA ‚EU‘**
- 2. AMA-Biosiegel ‚Europäische Union‘ oder AMA-BS ‚EU‘ oder AMA-Bio ‚EU‘ oder ABS ‚EU‘ oder A-Bio-S ‚EU‘**
- 3. Kleinräumigere Herkunftsangaben (AT, DE, IT etc.) sind ebenfalls zulässig, sofern sich diese Regionen in der Europäischen Union befinden.**



Nebenprodukte der Fleischgewinnung wie Innereien und Grammeln:

Bei Nebenprodukten der Fleischgewinnung werden folgende Angaben auf Warenbegleitdokumenten als Nachweis akzeptiert:

1. **Ursprungsland Europäischer Staat (z. B. Deutschland, Österreich) oder Herkunftsort Europäischer Staat (z. B. Deutschland, Österreich)**
2. **4 x Europäischer Staat (z. B. DE-DE-AT-AT für geboren in DE, gemästet in DE, geschlachtet in AT und verarbeitet in AT)**
3. **„Für die Erzeugung von AMA-Gütesiegel-Produkten mit der Herkunftsangabe ‚Europäische Union‘ geeignet.“**

Obst, Gemüse und Speiseerdäpfel:

Obst und Gemüse, das regelmäßig in marktrelevanten Mengen erzeugt wird, und Speiseerdäpfel sowie Produkte und Zutaten daraus, müssen aus der im Siegel genannten Region stammen. Dieses Obst und Gemüse sowie die Speiseerdäpfel müssen in der Region geerntet und verarbeitet worden sein. Ausgenommen sind geringe Mengen (i.d.R. < 10 %) Kartoffelflocken und Apfelfasern, sofern es sich nicht um eine primäre Zutat handelt.

Beim Einsatz von **unverarbeitetem Obst, Gemüse und Speiseerdäpfeln** ist sicherzustellen, dass diese entweder von Betrieben, die am AMA-Gütesiegel- oder AMA-Biosiegel-Programm teilnehmen, stammen oder von landwirtschaftlichen Betrieben, die am AMA-Gütesiegel-Programm für die Primärproduktion teilnehmen (AMAG.A.P.). Durch die AMAG.A.P.-Zertifizierung erfolgt die Qualitätssicherung bereits auf Ebene der Landwirte. Diese können entweder mittels Einzelzertifizierung oder durch eine Gruppenanerkennung bei „Erzeugergemeinschaften mit einer Vielfalt an Kulturarten zur Verarbeitung“ eingebunden sein. Der Nachweis erfolgt mittels Zertifikates bzw. Online-Suche in der GlobalG.A.P.-Datenbank:

<https://database.globalgap.org/globalgap/search/SearchMain.faces?init=1>

<https://amainfo.at/teilnehmer/qualitaets-und-guetezeichen/ama-guetesiegel/obst-gemuese-speiseerdaepfel/richtlinie-informationen>

<https://amainfo.at/teilnehmer/qualitaets-und-guetezeichen/ama-biosiegel/obst-gemuese-speiseerdaepfel/richtlinie-informationen>



Bei **verarbeitetem Obst, Gemüse und Speiseerdäpfeln** (z.B. Kartoffelflocken, Apfelfasern) werden folgende Angaben auf Warenbegleitdokumenten als Nachweis akzeptiert:

1. **AMA-Gütesiegel ,Europäische Union‘ oder AMA-GS ,EU‘ oder AMA ,EU‘**
2. **AMA-Biosiegel ,Europäische Union‘ oder AMA-BS ,EU‘ oder AMA-Bio ,EU‘ oder ABS ,EU‘ oder A-Bio-S ,EU‘**
3. **AMAG.A.P. oder aus AMAG.A.P.-zertifizierten Rohstoffen**
4. **Europäische Landwirtschaft oder ,EU‘-Landwirtschaft**
5. **Kleinräumigere Herkunftsangaben (AT, DE, IT etc.) sind ebenfalls zulässig, sofern sich diese Regionen in der Europäischen Union befinden.**

Speisegetreide (inkl. Malz):

Speisegetreide (inkl. Malz) muss in der im Siegel genannten Region geerntet und verarbeitet worden sein.

Bei Speisegetreide (inkl. Malz) werden folgende Angaben auf Warenbegleitdokumenten als Nachweis akzeptiert:

1. **Europäische Landwirtschaft oder ,EU‘-Landwirtschaft oder europäischer Anbau**
2. **„Für die Erzeugung von AMA-Gütesiegel-Produkten mit der Herkunftsangabe ,Europäische Union‘ geeignet.“**
3. **Kleinräumigere Herkunftsangaben (AT, DE, IT etc.) sind ebenfalls zulässig, sofern sich diese Regionen in der Europäischen Union befinden.**

Mahl- und Schälprodukte:

Mahl- und Schälprodukte sowie daraus hergestellte Zutaten müssen in der im Siegel genannten Region geerntet und verarbeitet worden sein. Ausgenommen sind spezielle Malzmehle und getoastete Mehle sowie Weizengluten.

Es ist sicherzustellen, dass die Getreidemöhlen am AMA-Gütesiegel- bzw. AMA-Biosiegel-Programm teilnehmen. Der Nachweis erfolgt mittels Zertifikates bzw. über die Lizenznehmersuche (Dokumentation mittels Screenshots mit Datum):

<https://b2b.amainfo.at/de-at/richtlinien-teilnahme/lizenznehmer>



Bei Mahl- und Schälprodukten werden folgende Angaben auf Warenbegleitdokumenten als Nachweis akzeptiert:

1. **AMA-Gütesiegel ,Europäische Union‘ oder AMA-GS ,EU‘ oder AMA ,EU‘**
2. **AMA-Biosiegel ,Europäische Union‘ oder AMA-BS ,EU‘ oder AMA-Bio ,EU‘ oder ABS ,EU‘ oder A-Bio-S ,EU‘**
3. **Europäische Landwirtschaft oder ,EU‘-Landwirtschaft oder europäischer Anbau**
4. **2 x Europäischer Staat (z. B. DE-AT für geerntet in DE und verarbeitet in AT)**
5. **„Für die Erzeugung von AMA-Gütesiegel-Produkten mit der Herkunftsangabe ,Europäische Union‘ geeignet.“**
6. **Kleinräumigere Herkunftsangaben (AT, DE, IT etc.) sind ebenfalls zulässig, sofern sich diese Regionen in der Europäischen Union befinden.**

Saaten und Ölsaaten:

Saaten und Ölsaaten, die regelmäßig in marktrelevanten Mengen und entsprechender Qualität erzeugt werden, müssen aus der im Siegel genannten Region stammen. Die Saaten und Ölsaaten müssen dort geerntet und verarbeitet worden sein.

Bei Saaten und Ölsaaten werden folgende Angaben auf Warenbegleitdokumenten als Nachweis akzeptiert:

1. **Europäische Landwirtschaft oder ,EU‘-Landwirtschaft oder europäischer Anbau**
2. **„Für die Erzeugung von AMA-Gütesiegel-Produkten mit der Herkunftsangabe ,Europäische Union‘ geeignet.“**
3. **Kleinräumigere Herkunftsangaben (AT, DE, IT etc.) sind ebenfalls zulässig, sofern sich diese Regionen in der Europäischen Union befinden.**

Zusammengesetzte Zutaten

Für zusammengesetzte Zutaten gelten dieselben Qualitäts- und Herkunftskriterien, wie für die einzelnen Zutaten.

Bei zusammengesetzten Zutaten werden folgende Angaben auf Warenbegleitdokumenten als Nachweis akzeptiert:

1. **„Für die Erzeugung von AMA-Gütesiegel-Produkten mit der Herkunftsangabe ,Europäische Union‘ geeignet.“**
2. **Qualitäts- und Herkunftsangaben bei den einzelnen Zutaten**